

## Arbeitshilfen

### Berechnung des Altersvorsorgeunterhalts

— Dr. Helmut Büttner, Vorsitzender Richter am OLG Köln

#### I. Neue Tabellen zum Altersvorsorgeunterhalt

Der Altersvorsorgeunterhalt ist durch die neuen Tabellen von *Gutdeutsch* für das Jahr 2005 wieder etwas anders zu berechnen, weil die Beitragsbemessungsgrenzen erhöht worden sind, während die Beitragssätze für die Rentenversicherung bei 19,5 % geblieben sind.

Es bleibt daher bei den Grundsätzen mit geänderten Werten, die wie folgt skizziert werden können:

(1) Altersvorsorgeunterhalt kann bis zum 65. Lebensjahr verlangt werden, auch wenn bereits eine Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen wird.<sup>1</sup> Der Anspruch entfällt trotz sonstiger Bedürftigkeit aber, wenn der Berechtigte eine die dem Verpflichteten gleichwertige oder übersteigende gesicherte Altersversorgung zu erwarten hat.<sup>2</sup>

(2) Der Altersvorsorgeunterhalt ist gegenüber dem Elementarunterhalt nachrangig, er ist daher nur dann und insoweit zuzuerkennen, als beiderseits der Mindestbedarf gedeckt ist.<sup>3</sup>

(3) Altersvorsorgeunterhalt wird nicht von Amts wegen zugesprochen, sondern muss betragsmäßig geltend gemacht werden.<sup>4</sup> In immer noch zahlreichen Fällen wird er nicht geltend gemacht, was zu Haftungsproblemen führen kann, denn der Gesamtunterhalt ist deutlich höher als der bloße Basisunterhalt. Wenn die Voraussetzungen für eine Abänderungsklage im übrigen gegeben sind, kann auch nachträglich Vorsorgeunterhalt geltend gemacht werden.<sup>5</sup>

(4) Berechnungsschema nach Bremer Tabelle (Neufassung ab 1.1.2005 *Gutdeutsch*, NJW 2005, 403 ff. [auch für Quote 45 %]).

1. Stufe: aus Gesamtnettoeinkommen (oder Einkommensdifferenz bei beiderseitigem prägenden Einkommen):

z.B. 2.100, davon  $3/7 = 900$  EUR [bei 45 %- Quote = 945 €] vorläufiger Quotenunterhalt.

2. Stufe: Hochrechnung nach Bremer Tabelle (NJW 2005, 403 = FF 2005, 99):

$900 + 18 \% = 1.062$  [945 + 19 % = 1.125].

3. Stufe: Davon 19,5 % = 207 EUR Vorsorgeunterhalt [219 EUR bei 45 %-Quote]

4. Stufe: Abzug des errechneten Vorsorgeunterhalts vom Nettoeinkommen

$2.100 - 207 \text{ EUR} = 1.893 \text{ EUR}$  [1.881 EUR bei 45 %-Quote].

5. Stufe: Errechnung des wirklichen Quotenunterhalts (Basisunterhalt):

$3/7$  von 1.893 EUR = 811 EUR [45 % von 1.881 EUR = 846 €]. Es sind also insgesamt 207 EUR [219 €] Vorsorgeunterhalt + 811 EUR [846 €] Basisunterhalt = 1.018 EUR [1.065 €] Gesamtunterhalt zu zahlen, wobei der Vorsorgeunterhalt im Tenor gesondert auszuweisen ist.

(4) Berechnungshilfe bei *Gutdeutsch*, NJW 2005, 404 in Tabellenform.

(5) Sozialversicherungsfreie Tätigkeit: Soweit dadurch der Bedarf gedeckt ist, ist in diesem Umfang Altersvorsorgeunterhalt zuzubilligen.<sup>6</sup>

(6) Bei besonders günstigen Verhältnissen kann der Vorsorgeunterhalt ohne Kürzung des Elementarunterhalts zu zahlen sein.<sup>7</sup> Gleiches gilt bei Anwendung der Anrechnungsmethode, soweit der Halbteilungsgrundsatz gewahrt bleibt.<sup>8</sup>

(7) Für den Ausbildungs- und Fortbildungsunterhalt nach §§ 1574 III, 1575 BGB ist ein Altersvorsorgeunterhalt nicht zu zahlen (§ 1578 III BGB). Im Übrigen ist der Vorsorgeunterhalt sowohl beim Trennungsunterhalt (§ 1361 BGB) ab Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens als auch beim nachehelichen Unterhalt zu zahlen.

#### II. Überprüfung der Verwendung des Altersvorsorgeunterhalts

Der Altersvorsorgeunterhalt darf nicht für den laufenden Lebensunterhalt verbraucht werden. Im übrigen ist der Berechtigte aber frei, die Art und Weise seiner Altersvorsorge

<sup>1</sup> BGH FamRZ 2000, 351.

<sup>2</sup> BGH FamRZ 1988, 1145 und 1999, 372.

<sup>3</sup> OLG Hamm FamRZ 1994, 446; OLGR 1998, 189.

<sup>4</sup> BGH FamRZ 1985, 960; OLG Hamm OLGR 1999, 157.

<sup>5</sup> *Kalthoener/Büttner/Niepmann*, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 9. Aufl. (2004) Rn 364 m.w.N.

<sup>6</sup> BGH FamRZ 1999, 372: anders als bei Zinseinkünften, die auch im Alter bezogen werden. Ab 1. 4. 2003 vgl. *Büttner* FF 2003, 192: für die Aufstockung sind 7,5 % erforderlich, um die Rentenversicherung zu erhalten, diese Beträge sind vom Verpflichteten als (weiterer) Altersvorsorgeunterhalt zu zahlen.

<sup>7</sup> OLG München FamRZ 1994, 1459.

<sup>8</sup> BGH FamRZ 1999, 372 und 2003, 590 (593).

selbst zu bestimmen, er kann die Beträge sowohl in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen als auch in eine Lebensversicherung. Die Parteien können auch eine andere Verwendung als ursprünglich vorgesehen nachträglich vereinbaren.<sup>9</sup> Verwendet der Berechtigte die Beträge dauerhaft – mindestens wohl drei Monate – nicht bestimmungsgemäß, kann der Pflichtige im Wege der Abänderungsklage die Zahlung des Altersvorsorgeunterhalt unmittelbar an den vom Berechtigten benannten Versorgungsträger verlangen.<sup>10</sup> Das Erfordernis, dass der Altersvorsorgeunterhalt mindestens drei Monate nicht in der vorgesehenen Weise verwendet wird, dürfte sich daraus ergeben, dass eine wesentliche Änderung nach § 323 I ZPO eingetreten sein muss, von einer „wesentlichen“ Änderung ist aber nur zu sprechen, wenn der Altersvorsorgeunterhalt eine gewisse Zeit nicht in der vorgesehenen Weise verwendet wird. Das Recht, Zahlung unmittelbar an den Versorgungsträger zu verlangen, besteht unabhängig davon, ob die Verwirkungsvoraussetzungen gegeben sind. Wird inzwischen ein höherer Basisunterhalt geschuldet, muss der Berechtigte selbst Abänderungsklage erheben.

### III. Verwirkung beim Altersvorsorgeunterhalt

Meist wird der Verpflichtete aber erst nach mehr als drei Monaten, oft erst nach Jahren, erfahren, dass der Berechtigte

den Altersvorsorgeunterhalt nicht bestimmungsgemäß verwendet hat. Es stellt sich dann die Frage, ob damit eine Verwirkung in Höhe des dadurch niedrigeren Renteneinkommens gem. § 1579 Nr. 3 BGB einhergehen kann. Oder ob – darüber hinaus – als Sanktion sogar mehr als der damit erreichte fiktive Alterssicherungsbetrag, nämlich auch (ein Teil) des Basisunterhalts verwirkt sein kann.

Der BGH<sup>11</sup> hat mit Recht „Mutwilligkeit“ der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung verlangt, so dass § 1579 Nr. 3 BGB nicht anwendbar ist bei Bestehen einer Notlage, die die Verwendung des Gesamtunterhalts für den laufenden Lebensbedarf nötig machte.

Im Übrigen dürfte die Unterhaltszahlung im Alter nur insoweit grob unbillig sein, als der Berechtigte ein niedrigeres Renteneinkommen infolge der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung des Altersvorsorgeunterhalts hat. Eine weitergehende Verwirkung dürfte in der Regel nicht in Betracht kommen.

Im Regelfall verbleibt es also bei der unabhängig vom Verwirkungseinwand zu berücksichtigenden fiktiven Altersvorsorge, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Altersvorsorgeunterhalts erreicht worden wäre.

<sup>9</sup> BGH FamRZ 2003, 848 (851) m. Anm. Hoppenz.

<sup>10</sup> BGH FamRZ 1987, 684 (686).

<sup>11</sup> BGH FamRZ 2003, 848 (853) m. Anm. Hoppenz.

## Nützliche Internetseiten zur Bearbeitung internationaler Familienrechtsfälle

### Homepage der Haager Konferenz

[www.hcch.net](http://www.hcch.net)

### INCADAT-Datenbank zum HKÜ mit Präzedenzfällen

<http://212.206.44.26/index.cfm>

### Zentrale Behörde HKÜ/ESÜ beim Generalbundesanwalt

[http://www.bundeszentralregister.de/hkue\\_esue/index.html](http://www.bundeszentralregister.de/hkue_esue/index.html)

### Europäisches justizielles Netz

[http://europea.eu.int/comm/justice\\_home/ejn/index\\_en.htm](http://europea.eu.int/comm/justice_home/ejn/index_en.htm)

### Europäischer justizieller Atlas

[http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/judicialatlascivil/html/index\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/justice_home/judicialatlascivil/html/index_en.htm)

### Zentrale Behörde in Deutschland: Generalbundesanwalt (mit Antragsmustern)

[http://www.bundeszentralregister.de/hkue\\_esue/index.html](http://www.bundeszentralregister.de/hkue_esue/index.html)

**Informationen** sind in Einzelfällen auch erhältlich von:

Richter am OLG Eberhard Karl

zurzeit BMJ Arbeitsstab Kind

Mohrenstr. 37, 10117 Berlin

Tel.: (Durchwahl) (0 30) 20 25-90 63

E-Mail: [carl-eb-pi@bmj.bund.de](mailto:carl-eb-pi@bmj.bund.de)

— Mitgeteilt von Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Notar *Sven F. Fröhlich*, Offenbach